

2. Widmung eines Vermögens zu einem bestimmt bezeichneten Zweck

Der Gesetzgeber lässt dem Stifter die Wahl des Zweckes praktisch frei. In PGR 552 Abs. 1 sind die bedeutendsten Zwecke aufgeführt, wobei diese Aufzählung aber keineswegs abschliessend ist.

Ausdrücklich als Zweck nennt das Gesetz «die Verwaltung von Vermögen und Verteilung der Erträge, des Gebrauchs von Vermögen, die Ansammlung von Vermögen zur Selbstversicherung.» Damit hat das liechtensteinische Recht den Stiftungsbegriff in einer Art und Weise ausgedehnt, dass auch die treuhänderische Vermögensverwaltung darunter fallen kann. Es hat einen Stiftungsbegriff geschaffen, der mit der aus der geschichtlichen Entwicklung entstandenen Stiftung wie sie die ausländischen Rechtsordnungen praktisch ausschliesslich kennen, nicht mehr viel gemein hat. So stellt auch der F. L. Oberste Gerichtshof fest: «Mit dieser — sehr unklaren — Bestimmung werden Sondervermögen als juristische Personen anerkannt, die nur als Zerrbilder von Stiftungen gelten können.»³

Als weitere Zwecke nennt das Gesetz kirchliche, familiäre, gemeinnützige und andere.

II. Wie wird eine Stiftung errichtet?

Die Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung kann auf drei Arten erfolgen:

- durch Akt unter Lebenden (1);
- durch letztwillige Verfügung (2);
- durch Erbvertrag (3).

1. Die Errichtung durch Akt unter Lebenden

Hier erfolgt die Errichtung in der Form einer Urkunde, auf der die Unterschriften der Stifter beglaubigt sind.

a) Zwei Errichtungsformen

aa) Die zweigeteilte Errichtungsform

Die Errichtung erfolgt mittels Stiftungsurkunde und mittels Sti-

³ Urteil J 566/4 vom 2. Dezember 1966, publiziert in ELG 1962—1966.